



18 Wiederholt die Teilnehmerin/der Teilnehmer  
den Lehrgang/das Semester/das Schuljahr?  nein  ja

welcher/welches

Anzahl der Gesamtstunden

19 Die Zahl der Unterrichtsstunden für die Gesamtmaßnahme beträgt

Unterrichtsstunden

20 Die Rahmenbedingungen der Dachverbände wie z. B. DIHK, Fachverbände sehen

vor.

#### Definition Unterrichtsstunden:

Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde. Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind. In förderfähigen Unterrichtsstunden müssen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte des Trägers planmäßig geordnet vermittelt werden. Förderfähig ist nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden. Erreicht der Lehrgang die für eine Förderung erforderliche Mindeststundenzahl, werden zusätzlich die im Lehrplan des Bildungsträgers verbindlich vorgesehenen Klausurenkurse und Prüfungssimulationen mit bis zu 10 Prozent der nach diesem Gesetz förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderfähig anerkannt.

Reine vom Träger als solche ausgewiesene Wiederholungsstunden, Repetitorien, dem Präsenzunterricht nicht vergleichbare Chatroomstunden, Selbstlernphasen, Praktika, fakultative Zusatzmodule sowie die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes usw. sind keine Unterrichtsstunden im Sinne des AFBG.

21 A)  Präsenzlehrgang (§ 2 Abs. 3 und Abs. 6 AFBG)

22  **Vollzeitunterricht:** Es finden in der Regel an vier Werktagen in der Woche  
Lehrveranstaltungen von mindestens 25 Unterrichtsstunden à 45 Minuten statt.

23  **Teilzeitunterricht:** Es werden im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden  
à 45 Minuten je Monat erteilt.

Von den Gesamtstunden entfallen auf:

24 – Präsenzunterricht

Stunden

25 – verbindlich im Lehrgang vorgesehene Klausurenkurse/Prüfungssimulationen

Stunden

26 – Kosten pro Unterrichtsstunde der Klausurenkurse

Euro

Fälligkeitstermin (Datum)

27 Finden während des Lehrgangs externe Praktika statt? (Erwerb von Berufserfahrung)

nein  ja

von Datum

bis Datum

Stunden

von Datum

bis Datum

Stunden

von Datum

bis Datum

Stunden

28 B)  Mediengestützter Lehrgang

29  **Vollzeitunterricht:** Es finden in der Regel an vier Werktagen in der Woche  
Lehrveranstaltungen von mindestens 25 Unterrichtsstunden à 45 Minuten statt.

30  **Teilzeitunterricht:** Es werden im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden  
à 45 Minuten je Monat erteilt.

Von den Gesamtstunden entfallen auf:

31 – Präsenzunterricht

Stunden

32 – von einer Lehrkraft aktiv gesteuerte dem Präsenzunterricht vergleichbare Stunden  
in der mediengestützten Lernphase

Stunden

33 – verbindlich im Lehrgang vorgesehene Klausurenkurse/Prüfungssimulationen

Stunden

34 – Kosten pro Unterrichtsstunde der Klausurenkurse

Euro

Fälligkeitstermin (Datum)

35 Finden während des Lehrgangs externe Praktika statt? (Erwerb von Berufserfahrung)

36  nein  ja

von Datum

bis Datum

Stunden

37 Finden regelmäßige (grundsätzlich monatliche) Erfolgs-/Leistungskontrollen statt?  
(Bitte Nachweise beifügen)

ja  nein

38 Anzahl der Erfolgs-/Leistungskontrollen

Anzahl

Bitte  
Nachweise  
beifügen

39 **C)**  **Fernunterrichtslehrgang** \_\_\_\_\_ ZFU-Nummer   Gesamtstunden

40 Von den Gesamtstunden entfallen lt. ZFU auf:  Stunden

41 – Präsenzunterricht (Unterrichtsstunden à 45 Minuten) \_\_\_\_\_

41 – die durchschnittliche Gesamtstundenzahl  Stunden  
für die Bearbeitung der einzusendenden Fernlehrbriefe (Zeitstunden) \_\_\_\_\_

42 – verbindlich vorgesehene Klausurenkurse/Prüfungssimulationen \_\_\_\_\_  Stunden

43 – Kosten pro Unterrichtsstunde der Klausurenkurse \_\_\_\_\_ Euro  Fälligkeitstermin (Datum) \_\_\_\_\_

44 Finden regelmäßige (grundsätzlich monatliche) Erfolgs-/Leistungskontrollen statt?  ja  nein

45 (Bitte Nachweise beifügen) Anzahl der Erfolgs-/Leistungskontrollen \_\_\_\_\_  Anzahl

46 Rechtliche Stellung des Fernlehrinstituts  Privater Träger staatlich zugelassen nach § 12 Abs. 1 FernUSchG  Öffentlich-rechtlicher Träger

Bitte Nachweise beifügen

**Regelmäßigkeit der Durchführung von Leistungs-/Erfolgskontrollen:**

Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat bei Fernunterricht oder bei mediengestütztem Unterricht die regelmäßige Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer diesem vergleichbaren und verbindlichen mediengestützten Kommunikation und die regelmäßige Bearbeitung der bei solchen Maßnahmen regelmäßig durchzuführenden Leistungskontrollen nachzuweisen. Dabei ist grundsätzlich ein monatlicher Maßstab zugrunde zu legen und damit in der Regel monatlich eine Leistungs-/Erfolgskontrolle durchzuführen. Die Pflicht zur monatlichen Durchführung kann auf die Monate beschränkt bleiben, in denen nicht die notwendige Fortbildungsichte für eine Teilzeitmaßnahme bereits mit verpflichtenden Präsenzstunden erreicht wird. Darüber hinaus ist eine Abweichung von 20 Prozent der Monate zulässig.

**Von allen Fortbildungsträgern auszufüllen:**

47 **Rechnungsempfänger:**  Teilnehmer/in  andere, und zwar

**Die Lehrgangsgebühren (ohne Prüfungsgebühren, Materialkosten und Literatur) betragen:**

48	Lehrgangsgebühren	Fälligkeiten in folgenden Teilbeträgen				Gesamt	
		am	Euro	am	Euro	am	Euro
49		am	Euro	am	Euro		
50		am	Euro	am	Euro		
51		am	Euro	am	Euro		
		am	Euro	am	Euro		

Bitte Nachweise beifügen

**Eignung des Trägers**

Der Träger muss für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme geeignet sein (§ 2a AFBG).

52  öffentlicher Träger

53  Einrichtung, die unter staatlicher Aufsicht steht oder staatlich anerkannt ist

54  privater Träger

Qualitätssicherungssystem (z. B. AZAV, ISO 9000, EFQM, LQW2 – Bitte durch Vorlage des Zertifikates nachweisen –)

55

56 Gültigkeit des Qualitätssicherungssystems von  Datum bis  Datum .

Es ist bekannt, dass die Verpflichtung besteht, für die Förderung relevante Veränderungen des Geschäftsbetriebs und der Maßnahme, das Einstellen eines Lehrgangs, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, die nicht regelmäßige Teilnahme, den Abbruch der Maßnahme durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Abs. 1 AFBG den zuständigen AFBG-Stellen unverzüglich mitzuteilen, sobald diese Umstände bekannt werden. Es wird bestätigt, dass die Angaben richtig und vollständig sind und dass sich die/der Obengenannte verbindlich zu der obigen Fortbildungsmaßnahme angemeldet hat. Verstöße des Fortbildungsträgers gegen die Mitteilungspflicht können mit Bußgeld geahndet werden. Es ist bekannt, dass den AFBG-Stellen auf Verlangen eine Auskunft über sämtliche förderrelevante Umstände, insbesondere die Teilnahme an den Maßnahmen gegeben werden muss sowie der Teilnahmenachweis auszustellen ist.

57  Ort, Datum  Stempel, Unterschrift der Fortbildungsstätte